

NEWSLETTER – 2020 / KW 41

- **Untersuchungspflicht des § 377 HGB gilt auch bei Neuwagenkauf für den Käufer**
OLG München, Urteil vom 25.05.2020, AZ: 7 U 5611/19

Gegenstand des Rechtsstreits vor dem OLG München war der Kauf eines neuen Rolls-Royce zum Kaufpreis von 314.647,90 €. Diesen hatte die Klägerin am 15.09.2016 bestellt. Bei der Beklagten handelte es sich um eine Rolls-Royce-Händlerin. Der Bestellung war eine Anlage beigefügt, in welcher es hieß, dass der Pkw mit „Front Massage Seats“ ausgestattet wäre. Die Beklagte bestätigte am 26.09.2016 die Bestellung. Die Übergabe des Pkw an die Klägerin fand am 03.02.2017 statt. Aus der Betriebsanleitung ergab sich, dass der Pkw über „Aktivsitze“ verfüge. Beschrieben werden diese damit, dass eine aktive Veränderung der Sitzfläche helfe, Verspannungen und Ermüdungserscheinungen der Muskulatur und dadurch Rückenschmerzen im Lendenwirbelbereich zu vermeiden. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Beipolierungskosten und eine ergänzende Stellungnahme**
LG Bielefeld, Urteil vom 06.08.2020, AZ: 7 O 180/19

Ein durch einen Mitarbeiter der Beklagten aufgestellter Bauzaun fiel im August 2018 um und stieß dabei gegen das Fahrzeug der Klägerin, dabei wurden Teile der Karosserie beschädigt. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Mietwagenkosten – Schätzung nach Schwacke und richtige Berechnung der Ausfalldauer**
AG Altenkirchen, Urteil vom 10.09.2020, AZ: 71 C 170/20

Gegenstand des Rechtsstreits vor dem AG Altenkirchen war restlicher Schadenersatz aus einem Unfall, welcher sich am 29.05.2019 auf der L290 ereignete. Dass die unfallgegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung, welche verklagt wurde, für die unfallbedingt eingetretenen Schäden vollständig haftete, war unstreitig. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Restliches Sachverständigenhonorar ist vom Haftpflichtversicherer zu erstatten (Haftpflichtversicherer kürzt Reparaturkosten und in Anlehnung daran auch Sachverständigenhonorar)**
AG Goslar, Urteil vom 28.05.2019, AZ: 17 C 4070/19

Die Geschädigte eines Verkehrsunfalls nimmt die Haftpflichtversicherung des Schädigers in diesem Verfahren selbst in Anspruch. Die Einstandspflicht der Beklagten steht dem Grunde nach fest. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Untersuchungspflicht des § 377 HGB gilt auch bei Neuwagenkauf für den Käufer**
OLG München, Urteil vom 25.05.2020, AZ: 7 U 5611/19

Hintergrund

Gegenstand des Rechtsstreits vor dem OLG München war der Kauf eines neuen Rolls-Royce zum Kaufpreis von 314.647,90 €. Diesen hatte die Klägerin am 15.09.2016 bestellt. Bei der Beklagten handelte es sich um eine Rolls-Royce-Händlerin. Der Bestellung war eine Anlage beigefügt, in welcher es hieß, dass der Pkw mit „Front Massage Seats“ ausgestattet wäre. Die Beklagte bestätigte am 26.09.2016 die Bestellung. Die Übergabe des Pkw an die Klägerin fand am 03.02.2017 statt. Aus der Betriebsanleitung ergab sich, dass der Pkw über „Aktivsitze“ verfüge. Beschrieben werden diese damit, dass eine aktive Veränderung der Sitzfläche helfe, Verspannungen und Ermüdungserscheinungen der Muskulatur und dadurch Rückenschmerzen im Lendenwirbelbereich zu vermeiden.

Der Geschäftsführer der Klägerin nutzte das streitgegenständliche Fahrzeug zunächst selbst für kürzere Fahrten und engagierte sodann für längere Fahrten einen Fahrer. Als der Geschäftsführer im Sommer 2018 wieder selbst eine längere Fahrt durchführte, wollte er die Massagesitzfunktion aktivieren. Daraufhin teilte er der Beklagten mit Schreiben vom 20.08.2018 mit, er könne keine Massagewirkung wahrnehmen. Aufgrund dessen wurde im September 2018 die Sitzeinheit ausgetauscht. Nachdem der Geschäftsführer weiterhin monierte und immer noch keine Massagewirkung feststellen konnte, erwiderte die Beklagte, dass Fahrzeug verfüge über „Aktivsitze“, nicht aber über Massagesitze. Sie verstärkte allerdings im Zeitraum vom 24.09.2018 bis 28.09.2018 die Sitzunterkonstruktion und erhöhte den Aufblasdruck.

Dennoch erklärte die Klägerin am 12.10.2018 den Rücktritt vom Kaufvertrag und forderte zur Rücknahme des Pkw auf. Dem kam die Beklagte nicht nach.

Vor Gericht beehrte die Klägerin sodann die Rückabwicklung des Kaufs. Das LG München I (Urteil vom 30.08.2019, AZ: 22 O 1189/19) wies die Klage ab. Das OLG München als Berufungsinstanz bestätigte die Entscheidung.

Aussage

Der Senat stellte hier unter anderem auf die Untersuchungspflicht des gewerblichen Käufers gemäß § 377 HGB ab. § 377 HGB lautet:

- „(1) Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Käufer die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen.*
- (2) Unterläßt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, daß es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.*
- (3) Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muß die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.*
- (4) Zur Erhaltung der Rechte des Käufers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.*
- (5) Hat der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen, so kann er sich auf diese Vorschriften nicht berufen.“*

Diese Regelung gelte auch für Neuwagen. Dass die Beklagte ihrerseits vor der Übergabe des Fahrzeugs eine „Übergabedurchsicht“ durchgeführt habe, ändere nichts daran, dass die Klägerin einer entsprechenden Untersuchungspflicht gemäß § 377 HGB unterliege. Insbesondere könne aus der Übergabedurchsicht kein Verzicht auf Beklagtenseite auf die klägerische Untersuchungspflicht aus § 377 Abs. 1 HGB gesehen werden.

Auch die auf Beklagtenseite erfolgten Reparaturversuche würden hieran nichts ändern, letztendlich läge bereits kein Sachmangel vor und im Übrigen sei die Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben worden.

Praxis

Für Unternehmer gilt beim Kauf allgemein die sogenannte Rügepflicht gemäß § 377 HGB. Dies wird bei Ansprüchen nach Fahrzeugkauf häufig übersehen. Rügt der Käufer gegenüber dem Händler nicht rechtzeitig, so verliert er unter Umständen seine Ansprüche. Dies gilt explizit auch beim Neuwagenkauf. Das OLG München hat dies nun noch einmal ausdrücklich bestätigt.

In der Praxis sollte also der Kfz-Händler stets an die Möglichkeit der versäumten Rügepflicht denken, um sich gegen Ansprüche eines Kunden zur Wehr zu setzen.

- **Beipolierungskosten und eine ergänzende Stellungnahme**
LG Bielefeld, Urteil vom 06.08.2020, AZ: 7 O 180/19

Hintergrund

Ein durch einen Mitarbeiter der Beklagten aufgestellter Bauzaun fiel im August 2018 um und stieß dabei gegen das Fahrzeug der Klägerin, dabei wurden Teile der Karosserie beschädigt.

Die Klägerin holte daraufhin ein Sachverständigengutachten ein. Die Beklagte zahlte daraufhin 1.572,16 €, dabei kürzte sie die im Schadengutachten aufgeführte Position der Beipolierarbeiten in Höhe von 30,00 € netto.

In der ergänzenden Stellungnahme des Sachverständigen wurde der Ansatz von Beipolierkosten verteidigt, für die ergänzende Stellungnahme stellte der Sachverständige 104,13 € in Rechnung.

Die Beklagte verweigerte die Regulierung mit dem Hinweis darauf, dass ein relevanter Unterschied zwischen lackierten und nicht lackierten Fahrzeugteilen bei einem acht Jahre alten Fahrzeug nicht auftrete.

Aussage

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Schadenersatzanspruch aus Amtshaftung gemäß § 839 Abs.1 S.1 BGB i.V.m. Art. 34 GG

Die Voraussetzungen eines Amtshaftungsanspruchs liegen im vorliegenden Fall vor und stehen zwischen den Parteien auch nicht im Streit.

Die Klägerin kann die Zahlung von Beipolierkosten auch ersetzt verlangen, denn sie hat unter Zuhilfenahme einer gutachterlichen Stellungnahme schlüssig und überzeugend vorgetragen, dass aufgrund des Alters des beschädigten Fahrzeugs eine übliche Lackglanzminderung eingetreten ist, die dazu führt, dass eine Lackierung des Fahrzeugs in Teilbereichen – wie vorliegend erforderlich – aufgrund der dann eintretenden Lackglanzunterschiede äußerlich wahrzunehmen ist.

„Die Beipolierungskosten sind erforderlich und auch angemessen, um den Übergangsbereich zwischen Neulack und Altlack auszugleichen, so dass er für den Betrachter allenfalls noch in schwächerer Intensität wahrgenommen werden kann. Entgegen dem Einwand der Beklagten führt dies nicht zu einer Überkompensation. Es wird nicht das gesamte Fahrzeug poliert. Unterschiede im Lackglanz bleiben weiterhin - wenn auch abgemindert und daher weniger erkennbar - bestehen.“

Von der Beklagten sind zudem auch die Kosten für die ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen in Höhe von 104,13 € zu erstatten.

Da sich die Beklagte weigerte, die Beipolierungskosten zu erstatten, war die Einholung einer ergänzenden Stellungnahme notwendig und angemessen. Es bestand zudem Anlass für die Erwartung, dass die Beklagte die Kosten in Anbetracht der ergänzenden Stellungnahme übernehmen würde. Die Kosten sind zudem nach Ansicht des erkennenden Gerichts angemessen und nicht überhöht.

Praxis

Auch bei älteren Fahrzeugen können die Kosten für eine Beipolierung von dem Schädiger zu erstatten sein, wenn ohne eine solche Beipolierung ein erheblicher Lackglanzunterschied zwischen neu lackierten und nicht neu lackierten Fahrzeugteilen sichtbar wäre.

- **Mietwagenkosten – Schätzung nach Schwacke und richtige Berechnung der Ausfalldauer**

AG Altenkirchen, Urteil vom 10.09.2020, AZ: 71 C 170/20

Hintergrund

Gegenstand des Rechtsstreits vor dem AG Altenkirchen war restlicher Schadenersatz aus einem Unfall, welcher sich am 29.05.2019 auf der L290 ereignete. Dass die unfallgegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung, welche verklagt wurde, für die unfallbedingt eingetretenen Schäden vollständig haftete, war unstrittig.

Wie so oft wurden die Mietwagenkosten gekürzt. Die Kürzung erfolgte sowohl im Hinblick auf die Tariffhöhe als auch im Hinblick auf die Anmietdauer.

Tatsächlich mietete die Klägerin, nachdem ihr verunfalltes Fahrzeug einen wirtschaftlichen Totalschaden erlitten hatte, vom 31.05.2019, 13:00 Uhr bis 18.06.2019, 11:00 Uhr einen Ersatzwagen. Das von der Klägerin beauftragte Kfz-Haftpflichtgutachten wurde am 31.05.2019 erstellt. Es bestätigte das Vorliegen eines wirtschaftlichen Totalschadens.

Der Klägerin ging das Gutachten erst am 05.06.2019 zu. Die Klägerin ließ sodann am 17.06.2019 ein Ersatzfahrzeug zu, gab den Mietwagen am 18.06.2019 zurück. Der Gutachter prognostizierte eine Wiederbeschaffungsdauer von 14 Kalendertagen. Tatsächlich mietete allerdings die Klägerin 19 ganze Tage an. In dieser Zeit fuhr sie 589 km.

Von den hierfür berechneten Mietwagenkosten in Höhe von 1.773,10 € bezahlte die Beklagte vorgerichtlich lediglich 881,79 €. Bezüglich der Ausfalldauer erstattete sie lediglich im Hinblick auf einen Zeitraum von 14 Ausfalltagen.

Das AG Altenkirchen gab der Klage der Unfallgeschädigten weitaus überwiegend statt (80 %). Es wurden weitere 714,00 € an Mietwagenkosten zugesprochen.

Aussage

Zur Schätzung der Mietwagenkosten führte das AG Altenkirchen aus, dass der Tatrichter bei der Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO besonders freigestellt sei. In diesem Zusammenhang verwies das AG Altenkirchen auf Urteile des OLG Koblenz (u. a. Urteil vom 18.05.2011, AZ: 12 S 262/10 und Urteil vom 02.02.2015, AZ: 12 U 925/13), in welchen anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels die erforderlichen Mietwagenkosten geschätzt worden waren. Auch im konkreten Fall hielt das AG Altenkirchen den Schwacke-Automietpreisspiegel zur Schadensschätzung für geeignet. Unter Berücksichtigung eines 10 %-igen Eigensparnisabzugs ergab sich hier immer noch ein zu erstattender Betrag in Höhe von 1.595,79 €, sodass weitere 714,00 € zugesprochen wurden.

Auch bezüglich der Anmietdauer bestätigte das AG Altenkirchen die klägerische Auffassung. Danach waren 19 Ausfalltage gerechtfertigt. Hierzu das AG Altenkirchen:

„Insoweit ist auch die Anmietdauer von 19 Tagen nicht zu beanstanden und auch nicht die Berechnung des Rückgabetales als vollen Tag. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass sich der Unfall am 29.05.2019 zugetragen hat, das Gutachten der Klägerin und deren Prozessbevollmächtigten erstmals, wie unbestritten vorgetragen wurde, am 05.06.2019 vorlag und ein Ersatzfahrzeug, wie nachgewiesen, am 17.06.2019 zugelassen wurde. Da erst nach Vorlage des schriftlichen Gutachtens eine klare Entscheidung für die Klägerin möglich war, beginnt auch ab diesem Zeitpunkt frühestens die zu bemessende Wiederbeschaffungsfrist. Etwaige Verzögerungen gehen insoweit auch nicht zu Lasten des Geschädigten, sondern des Schädigers. Auch die Rückgabe des Fahrzeuges am 18.06.2019

um 11:00 Uhr kann nicht beanstandet werden, ebenso wenig die Berechnung des Rückgabetafes als vollen Tag. Die Erforderlichkeit der Anmietung des Fahrzeugs ergibt sich aus den gefahrenen Kilometern. Die Klage ist daher im zuerkannten Umfang begründet.“

Praxis

Das Urteil des AG Altenkirchen stärkt die Rechte des Geschädigten.

Außergerichtlich war eigentlich die Ausfalldauer zwischen Versicherer und Geschädigtem noch nicht umstritten. Die Versicherung kürzte pauschal und berief sich auf angeblich vorhandene günstigere Tarife. Im Prozess wurde dann von Seiten der verklagten Versicherung plötzlich – dies kommt häufiger vor – eingewandt, dass auch die Anmietdauer zu monieren sei.

Das AG Altenkirchen sah dies allerdings anders. Es kommt nicht nur auf die gutachterliche Prognose an, sondern es sind – wie es sich hier auch ausdrücklich aus der Urteilsbegründung ergibt – zusätzliche Zeiträume zu berücksichtigen. Ist das Fahrzeug nach dem Unfall nicht nutzbar, so kommt der Zeitraum bis zum Vorliegen des Gutachtens hinzu. Außerdem handelt es sich bei der Prognose des Gutachters stets um eine Schätzung, sodass von dieser abgewichen werden kann.

Ansonsten bestätigt das Urteil den Schwacke-Automietpreisspiegel als geeignete Schätzgrundlage – dies unter Bezugnahme auf die oberinstanzliche Rechtsprechung (OLG Koblenz).

- **Restliches Sachverständigenhonorar ist vom Haftpflichtversicherer zu erstatten (Haftpflichtversicherer kürzt Reparaturkosten und in Anlehnung daran auch Sachverständigenhonorar)**

AG Goslar, Urteil vom 28.05.2019, AZ: 17 C 4070/19

Hintergrund

Die Geschädigte eines Verkehrsunfalls nimmt die Haftpflichtversicherung des Schädigers in diesem Verfahren selbst in Anspruch. Die Einstandspflicht der Beklagten steht dem Grunde nach fest.

Diese regulierte aber nur einen Teil des Sachverständigenhonorars. Die restlichen 129,62 € verlangt die Klägerin ebenfalls ersetzt. Die Beklagte wendet ein, dass die Reparaturkosten bereits in falscher Höhe vom Sachverständigen ermittelt wurden und sich sein Honorar nach einer geringeren Schadenhöhe ermitteln lassen müsste.

Aussage

Die Klage ist begründet und der Klägerin stehen die noch offenen 129,62 € zu.

„Der Geschädigte kann vom Schädiger nach § 249 II 1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen.“

Der Geschädigte muss keine Marktforschung betreiben und Honorare von verschiedenen Sachverständigen vergleichen, um dem Wirtschaftlichkeitsgebot genüge zu tun. Im Rahmen der vom BGH bestätigten subjektbezogenen Schadenbetrachtung ist vor allem auf die individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Schädigers im Zeitpunkt der Beauftragung abzustellen.

Dabei ist davon auszugehen, dass von der durch den Geschädigten bezahlten Sachverständigenrechnung eine Indizwirkung ausgeht. In Verbindung mit dem zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarten Preis, wird nach außen hin sichtbar, dass der Geschädigte das Honorar für erforderlich gehalten hat. Würde aus der Sicht des Unfallgeschädigten die erbrachte Leistung mit dem Sachverständigenhonorar in einem auffälligen Missverhältnis stehen, hätte er die Rechnung nicht beglichen.

Im Übrigen orientiert sich das veranschlagte Honorar nach der BVSK-Honorarbefragung, welche das Gericht als Grundlage für erforderliches Sachverständigenhonorar anerkennt.

Die Einwände der Beklagten, der Sachverständige habe durch die Kalkulation mit Altschäden den prognostizierten Reparaturschaden zu hoch angesetzt, gehen indes ins Leere. Der Sachverständige hat Vorschäden festgestellt, die auch durch eingereichte Rechnungen untermauert wurden. Darüber hinaus konnte vom Sachverständigen die Kausalität zwischen Unfallgeschehen und Schadenbild überzeugend darlegen.

Praxis

Zuletzt wurde häufiger das Sachverständigenhonorar durch die HUK-COBURG mit dem Einwand gekürzt, dass der Schaden am Fahrzeug zu hoch kalkuliert worden sei. In Anlehnung an den neuen geringeren Schaden müsse nun auch das Honorar des Sachverständigen gekürzt werden. Insbesondere unter Bezug auf etwaige Vorschäden am Fahrzeug wurden Reparaturkosten gekürzt.

Das AG Goslar stellt sich dabei auf die Seite des Geschädigten, der die kalkulierten Reparaturkosten für erstattungsfähig halten und sich auf das erstellte Gutachten verlassen darf. Dabei kann es im gerichtlichen Verfahren durchaus hilfreich sein, eine lückenlose Dokumentation der reparierten Vorschäden vorzeigen zu können, um seinen Anspruch durchzusetzen.